

Hinweise des MLEUV zur Zugänglichmachung von Informationen in zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg

1.	Bedienungsanleitung zum aktuellen Editor	1
2.	Dauer der Zugänglichkeit der Unterlagen	1
2.1.	Einstellung und Fristen zur Zugänglichmachung der Unterlagen	1
2.2.	Keine Löschung der Metadaten im Editor	2
3.	Bekanntgabe von negativen Vorprüfungsentscheidungen im UVP-Portal	3
3.1.	Regelfall	3
3.2.	Sonderfall „erneute Vorprüfung“	3
4.	Kontaktdaten der Behörde	5
5.	Neue Funktionalitäten	5
5.1.	Veröffentlichung zurückziehen	5
5.2.	Monitoring der Verfahrensdokumente	5
5.3.	Archivierung	6
5.4.	Suchmaschineneinstellung „Nur aktuelle Verfahren anzeigen“	6
6.	Berichterstattung an die Europäische Kommission	6
7.	Kontaktdaten	6
8.	Abkürzungsverzeichnis	6

1. Bedienungsanleitung zum aktuellen Editor

Für den aktuellen Editor zur Erfassung der Verfahren im UVP-Portal steht auf folgender Website eine **Bedienungsanleitung** digital zur Verfügung:

<https://uvp-verbund-bedienungsanleitung.readthedocs.io/de/latest/index.html> .

2. Dauer der Zugänglichkeit der Unterlagen

2.1. Einstellung und Fristen zur Zugänglichmachung der Unterlagen

Für das zentrale UVP-Portal des Landes Brandenburg wird hiermit als einheitlicher Zeitraum für die Zugänglichkeit der einzustellenden Unterlagen die Dauer **bis zum Ende der Rechtsbehelfsfristen¹** festgelegt.

¹ § 5 UVPPortV i.V.m. § 1 BbgUG, § 10 Absätze 1 und 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 UIG

Das gilt für alle **nachfolgende Unterlagen**, die für ein **inländisches Vorhaben** gemäß § 20 UVPG zugänglich zu machen sind:

- die Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens²,
- der UVP-Bericht sowie
- die entscheidungserheblichen Berichte/ Empfehlungen, die zu Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegen³,
- die Bekanntmachung der Entscheidung sowie
- der Bescheid zur Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens⁴.

Bei **ausländischen Vorhaben** mit grenzüberschreitender UVP sind gemäß § 59 Absatz 4 UVPG folgende Unterlagen zugänglich zu machen, für die ebenfalls die Zugänglichkeit **bis zum Ende der Rechtsbehelfsfristen** sichergestellt werden muss:

- die Bekanntmachung des Vorhabens⁵,
- die Unterlagen zum Vorhaben⁶,
- die Bekanntmachung der Entscheidung der ausländischen Behörde und
- die Entscheidung der ausländischen Behörde⁷.

Die Dauer der Zugänglichmachung bis zum Ende der Rechtsbehelfsfristen ist als **einheitliche Mindestanforderung** zu verstehen. Eine längere Zugänglichkeit ist im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorhabenträger möglich und im Sinne der Transparenz und der aktiven Verbreitung von Umweltinformationen⁸ wünschenswert.

Sofern sich ein Verfahren für ein UVP-pflichtiges Vorhaben bereits vor Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung durch **Antragsrücknahme, Ablehnung** oder **auf andere Weise erledigt**, findet keine Einstellung in das UVP-Portal statt. Im Übrigen sind bei einer Erledigung vor Ablauf der Zugänglichkeitsdauer die Unterlagen nur bis zum Ablauf des Tages der Erledigung zugänglich zu halten⁹.

2.2. Keine Löschung der Metadaten im Editor

Der Begriff „**Daten**“ im Sinne der UVPPortV¹⁰ umfasst die in dem vorliegenden Rundschreiben genannten **Unterlagen**. Dabei handelt es sich namentlich um die als Dateien einzustellenden Bekanntmachungstexte, den UVP-Bericht, gegebenenfalls Antragsunterlagen, zu Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegende Berichte und Empfehlungen sowie den Zulassungsbescheid, beziehungsweise den Ablehnungsbescheid (Tabelle 1).

Für die **sonstigen Angaben und Informationen** (den sogenannten **Metadaten**), die im zentralen UVP-Portal über die Eingabemaske erfasst werden (unter anderem Bezeichnung des Vorhabens, die allgemeine Beschreibung des Vorhabens, die UVP-Kategorie, der Raumbezug, die Kontaktdaten

² § 19 Absatz 1 UVPG

³ § 19 Absatz 2 UVPG

⁴ § 27 UVPG

⁵ § 59 Absätze 1 und 2 UVPG

⁶ § 59 Absatz 3 UVPG

⁷ § 59 Absatz 5 UVPG

⁸ § 10 UIG

⁹ Vgl. § 5 Absatz 3 UVPPortV

¹⁰ § 2 Absatz 1 UVPPortV

der zuständigen Behörde, die Verfahrensschritte mit Datumsangaben), **gelten die oben genannten Festlegungen zur Zugänglichkeitsdauer nicht**. Diese Eingaben **dürfen von der verfahrensführenden Behörde nicht gelöscht werden**, da sie wichtige Informationen für die Erfüllung der Berichtspflichten an die Europäische Kommission¹¹ enthalten. Bei einer Löschung dieser Eingaben können die notwendigen Informationen nicht mehr wiederhergestellt werden. Nach der Berichterstattung werden die Daten ins Archiv des UVP-Portals übertragen.

3. Bekanntgabe von negativen Vorprüfungsentscheidungen im UVP-Portal

3.1. Regelfall

Die negativen Vorprüfungen sind im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg für die Öffentlichkeit bekannt zu geben. Die übliche Bekanntmachung im Amtsblatt wird dadurch ersetzt.

Zugänglich zu machen sind **nachfolgende Informationen und Unterlagen**:

- die Bezeichnung des Vorhabens,
- die allgemeine Beschreibung des Vorhabens,
- die UVP-Kategorie,
- der Raumbezug auf der Karte,
- die Kontaktdaten der zuständigen Behörde,
- die Begründung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht (Benennung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes oder der Vorkehrungen, die für das Nichtbestehen maßgeblich sind)¹².

Eine Festlegung zur Dauer der Zugänglichkeit kommt lediglich in Bezug auf den als Datei eingestellten **Bekanntmachungstext** und die **Begründung zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht** in Betracht. Deren Zugänglichkeit sollte – entsprechend den Ausführungen unter 2.1 – **nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen** gegen den Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheid beendet werden. Die übrigen Eingaben müssen zur Erfüllung der Berichtspflichten an die Europäischen Kommission erhalten bleiben. Nach der Berichterstattung werden die Daten ins Archiv des UVP-Portals übertragen.

3.2. Sonderfall „erneute Vorprüfung“

Sollte aufgrund geänderter Antragsunterlagen eine erneute Vorprüfung durchgeführt werden, ist diese bei negativem Ergebnis gesondert zu erfassen. Gegebenenfalls ist im Erfassungstext bei der allgemeinen Vorhabenbeschreibung eine klarstellende Bezugnahme auf die vorangegangene, inhaltlich überholte Vorprüfung im UVP-Portal zu erfassen und so bekanntzugeben. Bei positivem Ergebnis einer erneuten Vorprüfung kann dieses erst mit der Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens veröffentlicht¹³ werden. Auch hier ist ein zusätzlicher klarstellender Hinweis im Erfassungstext der vorangegangenen negativen Vorprüfung (bei der allgemeinen Vorhabenbeschreibung) gegebenenfalls sinnvoll.

¹¹ § 73 UVPG

¹² § 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 UVPG

¹³ § 5 Absatz 2 Satz 4 UVPG

Eingestellte Dateien

(Daten i.S.v. § 2 Absatz 1 Nummer 1
UVP-PortV)

Metadaten

(Erfassung im Editor des UVP-Portals)

Negative Vorprüfung

- Bekanntmachungstext
- Begründung für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht (falls nicht im Bekanntmachungstext enthalten)

- Bezeichnung des Vorhabens
- Allgemeine Vorhabenbeschreibung
- UVP-Kategorie
- Raumbezug (Verortung in Karte)
- Kontaktdaten der verfahrensführenden Behörde
- Datum der Entscheidung

Beteiligungsverfahren

- Bekanntmachungstext
- UVP-Bericht
- Gegebenenfalls Kurzbeschreibung Vorhaben/ Antragsunterlagen
- Berichte/ Empfehlungen

- Bezeichnung des Vorhabens
- Allgemeine Vorhabenbeschreibung
- UVP-Kategorie
- Raumbezug (Verortung in der Karte)
- Kontaktdaten der verfahrensführenden Behörde
- Verfahrensschritte (Datum des Antrags, Erörterungstermin, Zeitraum der öffentlichen Auslegung)

Entscheidung

- Bekanntmachungstext
- Bescheid (Zulassung/ Ablehnung)

- Verfahrensschritt/ Datum der Entscheidung



Einheitliche Festlegung zur Dauer der Zugänglichkeit für **alle** eingestellten Dateien:
Bis zum Ende der Rechtsbehelfsfristen des Bescheides

Veröffentlichung der eingestellten Dateien im UVP-Portal **nach Ende der Zugänglichkeitsdauer von der verfahrensführenden Behörde durch entsprechende Fristeingabe zu beenden.**

Diese Eingaben/ Informationen werden weiterhin benötigt! (auch nach Ende der Zugänglichkeitsdauer für die eingestellten Dateien)

Diese Eingaben dürfen von der verfahrensführenden Behörde nicht wieder gelöscht werden! Sie bleiben bis auf Weiteres auch für die Öffentlichkeit im UVP-Portal zugänglich.

Tabelle 1: Übersicht über einzustellenden Daten und Unterlagen (© MLEUV)

4. Kontaktdaten der Behörde

Bei der Erfassung des Verfahrens im UVP-Portal ist die zuständige Behörde sowie deren Kontaktdaten zu benennen¹⁴. Zum Schutz personenbezogener Daten wird empfohlen, keine Namen oder persönliche E-Mail-Adressen anzugeben, sondern ein Funktionspostfach als Kontaktadresse der Zulassungsbehörde. Im Editor gibt es eine Funktion, die ermöglicht statt der persönlich zugeordneten E-Mail-Adresse das Funktionspostfach der übergeordneten Organisation anzeigen zu lassen (siehe Bedienungsanleitung zum Editor/ Adressen erfassen/ Abbildung 10). Mit dieser Funktion können die Kontaktdaten problemlos auch nachträglich geändert werden.

5. Neue Funktionalitäten

5.1. Veröffentlichung zurückziehen

Mit der Einführung des neuen Editors wurde eine Funktion „Veröffentlichung zurückziehen“ geschaffen. Diese Funktion ermöglicht, das (gesamte) Verfahren aus dem öffentlich zugänglichen Teil des Portals zurückziehen, falls hierfür im Einzelfall eine zwingende Notwendigkeit besteht (zum Beispiel: die Auslegung muss aufgrund von schwerwiegenden rechtlichen Fehlern, wie Nichtbeachtung des Datenschutzes, sofort abgebrochen werden). Diese Funktion ist **nur in solchen Ausnahmefällen** zu nutzen. Diese Funktion **dient nicht** dazu, die in 2.1. genannten hochgeladenen Dokumente für die Öffentlichkeit nach dem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen unsichtbar zu machen. Dafür ist **die Funktion „gültig bis“** anzuwenden, die bei dem jeweiligen hochgeladenen Dokument als Option angezeigt wird.

Wurde die Funktion „Veröffentlichung zurückziehen“ verwendet, bleibt das Verfahren in der Statistik unberücksichtigt und geht somit nicht in die Berichterstattung an die Europäische Kommission ein.

5.2. Monitoring der Verfahrensdokumente

Mit der gestiegenen Bedeutung der digitalen Öffentlichkeitsbeteiligung mittels zentralem UVP-Portal und mit dem Ziel, hierbei für bessere Nachweismöglichkeiten und so auch für mehr Rechtssicherheit im Verfahren zu sorgen, wurde eine Monitoring-Funktion für die einzelnen hochgeladenen Dokumente und für die verlinkten Webseiten eingeführt. Dieses Tool überprüft die **Verfügbarkeit** der einzelnen hochgeladenen Dateien oder verknüpften Webseiten, also deren funktionierende Zugänglichkeit im Internet. Sind die Dateien länger als 8 Stunden nicht verfügbar oder führt der Link zur einer ungültigen URL für mindestens 8 Stunden, wird eine automatisierte Information direkt an die E-Mail-Adresse der angegebenen Ansprechperson versendet. Zu beachten ist, dass die Warnung über die Nicht-Verfügbarkeit nur ein weiteres Mal versendet wird. Wird das Problem behoben, bekommt die Ansprechperson bei der nächsten Prüfung eine automatisierte Benachrichtigung über die Behebung des Problems. Für den Fall späterer Beweispflichten legen Sie bitte die Benachrichtigungen (Warnung sowie Entwarnung) zu den Akten.

Das Monitoring-Tool ist eine über die Standardfunktionen des Portals hinausgehende, zusätzlich beauftragte Leistung. Unter Berücksichtigung der abzusehenden Entwicklung und Nutzung

¹⁴ § 3 Absatz 1 Nummer 4c UVP-PortV

spezifischer Beteiligungsportale für die Zulassungsverfahren, wird die Weiterführung dieser Funktion für das zentrale UVP-Portal des Landes Brandenburg fortlaufend geprüft.

5.3. Archivierung

Es wurde eine Archivierungsfunktion in dem Portal eingeführt, welche im Land Brandenburg ausschließlich vom MLEUV verwaltet wird. Voraussichtlich im Mai 2025 werden bestimmte Verfahren ins Archiv überführt. Dazu wird eine separate E-Mail an die Nutzer des Editors verschickt. Es werden ausschließlich die Verfahren überführt, für welche die Berichterstattung im Jahr 2023 an die Europäische Kommission erfolgt ist. Die archivierten Verfahren werden im Editor „grau“ angezeigt. Die Metadaten (siehe Tabelle 1, rechte Spalte) werden weiterhin im UVP-Portal öffentlich einsehbar sein. Die hochgeladenen Dateien und verknüpften Links werden nicht mehr sichtbar sein. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, bestimmte Felder im Editor zu ändern und im Archivmodul zu speichern (beispielsweise die Beschreibung des Vorhabens, die Kontaktdaten der Behörde). Eine Rückführung aus dem Archiv ist nach Bedarf möglich, dafür wenden Sie sich bitte an uvp-portal@mleuv.brandenburg.de.

5.4. Suchmaschineneinstellung „Nur aktuelle Verfahren anzeigen“

In der Suchmaschine des UVP-Portals wurde eine Funktion eingeführt „Nur aktuelle Verfahren anzeigen“, welche in dem Menu auf der linken Seite direkt unter „Verfahrenstypen“ angezeigt wird. Dieser Schalter ist immer automatisch eingeschaltet. Dadurch werden bei der Suche nur die Verfahren angezeigt, die noch nicht abgeschlossen sind oder die abgeschlossen sind und deren Entscheidungsdatum vor weniger als einem Jahr liegt. Sollten Verfahren angezeigt werden, deren Zulassungsentscheidung länger als ein Jahr her ist, muss der Schalter manuell von dem Nutzer des Portals ausgestellt werden.

6. Berichterstattung an die Europäische Kommission

Im Mai 2023 wurde durch das BMUV die erste Berichterstattung gemäß § 73 UVPG an die Europäische Kommission übermittelt. Die als Zuarbeit an das BMUV vom Land Brandenburg übermittelten Informationen basierten auf den im UVP-Portal erfassten Daten zu abgeschlossenen Verfahren für den Zeitraum 16. Mai 2017 bis 15. Mai 2022. Die Informationen, welche für die Erfüllung der Berichtspflicht erforderlich waren, konnte das MLEUV anhand des UVP-Portals generieren, so konnte eine gesonderte Abfrage von Fallzahlen bei den Zulassungsbehörden vermieden werden. Die Berichte werden alle 6 Jahren übergeben, die nächste Berichterstattung erfolgt somit voraussichtlich im Jahr 2029.

7. Kontaktdaten

Fragen sowie Probleme können unter folgender E-Mail-Adresse gemeldet werden:

uvp-portal@mleuv.brandenburg.de.

8. Abkürzungsverzeichnis

BbgUIG	Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg
i. S.v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit

MLEUV	Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
UIG	Umweltinformationsgesetz
URL	Internetadresse einer Website (Englisch: Uniform Resource Locator)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPPortV	Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung
Vgl.	Vergleich